

ist, auf den die Worte, nach dem, was wir sonst von ihm hören, passen würden. Das wäre erst mit Clemens VI. wieder einigermassen der Fall. Dazu kam für mich als zweites — nicht als allein massgebendes — Moment in Betracht, dass die Worte auf der Rückseite einer Urkunde von 1311 stehen. Schwalm hat allerdings gezeigt, dass sie erst hingeschrieben wurden, als die Urkunde bereits zum inneren Ueberzug einer Einbanddecke verwandt worden war¹. Er hat jedoch übersehen, dass dadurch die Wahrscheinlichkeit meiner Annahme nicht erschüttert, sondern befestigt wird. Denn der Band, um den es sich hier handelt, enthielt, wie Schwalm selbst S. 639 mittheilt, ein Verzeichnis des päpstlichen Schatzes aus der Sedisvacanz nach dem Tode Clemens' V. (1314—1316). Man begreift nun umso besser, dass einem Beamten der Curie beim Anblick dieses Verzeichnisses und in der Erinnerung an den jüngst verstorbenen Papst so wenig vortheilhafte Gedanken über dessen Person aus der Feder flossen. Die Bemerkungen müssen aller Wahrscheinlichkeit nach gleich bei der Herstellung und Betitelung des Bandes notiert worden sein, während eine spätere Aufzeichnung dieser Art zwar nicht 'gänzlich ausgeschlossen', aber doch schwierig zu erklären wäre, da ein Schatzverzeichnis wie dieses sich der Natur der Sache nach nicht in dauerndem oder gar täglichem Gebrauche befinden konnte. Allerdings erklärt Schwalm S. 639: 'Die Schrift weist auf die Zeit nach 1330'. Sollte es aber nicht gar zu gewagt sein, im 14. Jh. und überdies in einem so gemischten Milieu, wie es die Curie war, wo alle Länder und Altersstufen neben einander stehen, eine Datierung der Schrift bis auf 15 Jahre zu unternehmen? Ich wüsste wenigstens nicht, welcher objectiv sicheren Merkmale man sich dabei bedienen könnte. Und dass das Jahr 1330 in der Geschichte der Schrift eine Epoche bedeute, wird ausser mir auch anderen neu sein.

1) Schwalm sagt S. 639: 'als der Band längst gebunden war'. Ich vermisse den Beweis für das 'längst'.

Anm. der Redaction. Herr Dr. Schwalm schreibt uns, dass er auch nach der vorstehenden 'Entgegnung' keineswegs geneigt sei, von seinen Ausführungen über den historischen Werth jener Schreiberverse zurückzutreten, im übrigen aber die Controverse dem Urtheil der Fachgenossen überlasse, zumal es ihm an seinem zeitigen Wohnort nicht möglich sei, für die Niederschrift nach 1330, etwa im Zusammenhang mit der Inventarisierung des alten Schatzes 1339, den strikten Beweis zu führen. Vielleicht ergreife nun einer der täglichen Benutzer avignonischer Archivalien in Rom dazu das Wort.
